

Sondernutzungssatzung

*(Neufassung vom 18. Dezember 2008, in Kraft 22. Dezember 2008, Amtsblatt 28/2008)
(1. Satzung zur Änderung vom 06. Januar 2022,, in Kraft zum 13.01.2022, Amtsblatt 01/22)*

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) sowie der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.10.2008 (GVBl. I S.266) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes -und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Eisenhüttenstadt.
- (2) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die im § 2 BbgStrG oder § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luft- raumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen. Die Gesamtheit ist der öffentliche Verkehrsraum.
- (3) Diese Satzung gilt unabhängig vom Eigentum an den Grundstücken, da das Straßenrecht die Eigentümerrechte überlagert. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis setzt nicht voraus, dass die Stadt Eisenhüttenstadt Eigentümerin des zu nutzenden Grundstückes ist.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemein- gebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Stadt Eisenhüttenstadt erforderlich, soweit diese Satzung in § 4 - Erlaubnisfreie Nutzung - nichts anderes be- stimmt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Er- laubnis nach Abs. 1. (§ 19 BbgStrG oder § 8 Abs. 6 FStrG).

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Eisenhüttenstadt keiner Erlaubnis, soweit sie zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

Dazu gehören insbesondere:

- die Nutzung von Grundstückszufahrten und –zugängen
- kurzzeitiges Abstellen bzw. Lagern von Behältnissen oder Gegenständen gem. Abfallentsorgungssatzung
- Führen von Schlauchleitungen über den Gehweg bei Öllieferungen

- kurzzeitiges Lagern von Umzugsgut, Hausbrand , Kartoffeln u. dgl. auf dem Gehweg.
- Brenn- und Baumaterial bis zu 24 Stunden
- Bauzäune, Baugerüste und Baumaschinen, soweit sie dem Anliegergebrauch zuzurechnen sind

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende bauaufsichtlich genehmigte Bauteile bis 25 cm (z. B. Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Eingangsstufen, Gebäudesockel), wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen
 - b) Vordächer, Balkone, Sonnenschutzdächer (Markisen), Sonnenschirme, Werbeanlagen an Gebäuden über 2,50 m Höhe, an der Stätte der Leistung mit nicht mehr als 2,50 m² Ansichtsfläche
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten mit Girlanden, Lichterketten und Spruchbändern für Feiern, Feste und Umzüge sowie Blumenkübel neben Eingangstüren (Voraussetzung ist die Einhaltung einer Mindestgehbahnbreite von 1,5 m).
 - d) Taxirufsäulen, Notrufsäulen, Stromkästen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel, Fahrkartenautomaten, Telefonzellen
 - e) Fahrradständer bis zu einer Größe von max. 0,80 m x 4,00 m, sofern eine Gehwegbreite von mind. 1,50 m gewährleistet wird und der Gemeingebrauch der öffentlichen Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt wird
 - f) Freihalten von Stellflächen für Wohnungsumzüge
 - g) Verteilen von Flugblättern und Umherziehen mit Informationstafeln, die politischen oder religiösen Zwecken dienen (ohne Stand)

- h) Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Werbeanlagen über dem Lichtraumprofil in einer Höhe von 2,50 m über öffentlichen Gehwegen, wenn sie nicht mehr als 25 cm in diese einwirken;
Überspannungen von Fahrbahnflächen, wenn das Lichtraumprofil von 4,50 m Höhe über der vollen Fahrbahnbreite eingehalten und die betreffende Straße voll gesperrt wird
 - i) Arbeiten, die durch den Träger der Straßenbaulast veranlasst und/oder ausgeführt werden
 - j) Auf- und Abbau von Weihnachtsbäumen und –beleuchtung
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen sind 7 Kalendertage vor der Ausübung der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Gemeingebrauch und den Anliegergebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt zu stellen. Er ist durch Zeichnungen und/od. Textbeschreibungen so zu erläutern, dass die Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer Beschädigung verbunden, so muss im Antrag enthalten sein, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Insbesondere im Falle des Überfahrens von Geh- und Radwegen zur An- bzw. Ablieferung von Containern, Baufahrzeugen, Möbelliften u. a. sind die Art und Weise der entsprechenden Schutzmaßnahmen der Verkehrsflächen nachzuweisen.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Davon ausgenommen sind die in § 4 dieser Satzung genannten Sondernutzungen. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf und in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden, insbesondere dann, wenn dies zum Schutz der Wege, Straßen und Plätze oder des Allgemeinwohls erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen. Ein öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn:
 - die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde
 - die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde
 - von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden
 - städtebauliche oder sonstige Belange beeinträchtigt werden würden
 - die Straße eingezogen werden soll
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
- (4) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechendes gilt, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.
- (5) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.
- (6) Der Sondernutzungsberechtigte hat gegen die Stadt Eisenhüttenstadt und den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Eisenhüttenstadt freizustellen.

§ 9
Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

- (1) Der Sondernutzungsberechtigte hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Stadt. Der Sondernutzungsberechtigte hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird; er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßigem, sauberem Zustand zu halten.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Anlagen auf Verlangen der Stadt auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt oder dem Straßenbaulastträger durch die Sondernutzung entstehen, insbesondere Verunreinigungen, die nachweisbar der Sondernutzung zuzurechnen sind. Hierfür kann die Stadt oder der Straßenbaulastträger angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Der Sondernutzungsberechtigte hat darauf zu achten, dass der ungehinderte Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung möglich ist. Soweit bei der Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen ein Aufgraben des Gehweges, des Radweges oder der Fahrbahn erforderlich wird, müssen die Arbeiten so vorgenommen werden, dass jede Beschädigung des Straßenkörpers, der Grünanlagen und Bäume, der Wege und anderer Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie Lageänderung, vermieden werden. Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind zu sichern. Die Sondernutzung ist so auszuüben, dass die angrenzenden Straßenräume behindertengerecht weiter genutzt werden können.
- (4) Beim Erlöschen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei der Einziehung der Straße hat der Sondernutzungsberechtigte auf Verlangen der Stadt oder der Straßenbaubehörde innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen oder den benutzten Straßenteil in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch die Stadt ist der Sondernutzungsberechtigte verkehrssicherungspflichtig. Für die Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Straßen gelten die technischen Richtlinien und Vorschriften im Straßenwesen.
- (5) Kommt der Sondernutzungsberechtigte einer der ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, ist die Stadt befugt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung von Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.
- (6) Die Stadt ist berechtigt nach der Erlaubniserteilung weitere Auflagen zu erteilen, sofern dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (7) Die Sondernutzungserlaubnis ist auf Verlangen den verantwortlichen Stellen vor Ort vorzulegen.

§ 10 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle von ihm, seinen Angestellten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Angestellten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind der Stadt Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.

§ 11 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen nach § 2 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Für Amtshandlungen der Stadt werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eisenhüttenstadt in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs 1 BbgStrG bzw. § 23 Abs. 1 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt.
 - b) einer nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Bedingung oder Auflage nicht nachkommt.
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält sowie entgegen § 9 Abs.3 dieser Satzung Behinderungen nicht ausschließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 47 Abs.2 BbgStrG bzw. § 23 Abs.2 FStrG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Verhängung des Bußgeldes befreit nicht von der Gebührenpflicht nach § 11 dieser Satzung.

§ 13
Übergangsregelungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner erneuten Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 14
In-Kraft-Treten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung in der Fassung vom 22.09.2004 außer Kraft.